

Eckpunkte zur Umsetzung dezentraler Wohnstrukturen für Menschen mit körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion

Stand 22. Dezember 2010

Gliederung

1. Einleitung:

1.1 Präambel

1.2 Gegenstand der Ausführungen/Personenkreis

1.3 Ausgangslage

2. Ziele/fachliche Leitlinien:

2.1 Inklusion und Teilhabe

2.2 Grundzüge inklusiver Wohnkonzepte

3. Kriterien zum Umsetzung:

3.1 Faktoren, die bei der Umsetzung/Realisierung dezentraler Wohnkonzepte beachtet werden müssen

3.2 Kriterien zur Auswahl geeigneter Standorte

3.3 Ausbau ambulanter Angebote

3.4 Persönliches Budget

3.5 Nutzungs- und Umwandlungskonzepte für bestehende Einrichtungen

3.5.1. Aspekte des inklusiven Wohnens innerhalb von Kerneinrichtungen

3.5.2. Aspekte des inklusiven Wohnens außerhalb der Kerneinrichtungen

3.5.3. Aspekte der weiteren Nutzung freierwerdender Gebäude und Flächen

3.6 Rahmenbedingungen zum Umbau bestehender Einrichtungen

3.7 Finanzierung

3.7.1 Anpassung des Förderwesens

3.7.2 Finanzierung der laufenden Kosten

1. Einleitung:

Vorwort

Menschen mit Behinderung wollen und sollen über ihr Leben selbst bestimmen und es selbst gestalten. Dieser Wunsch behinderter Menschen rückt zu Recht immer mehr in den Vordergrund der Überlegungen, wenn es um die Gestaltung bestehender und neuer Unterstützungsangebote für die Betroffenen geht. Der Weiterentwicklung der Behindertenhilfe kommt schon von daher große Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund wurde seitens des Sozialministeriums bereits in 2003 die Einrichtung eines „Runden Tisches – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ initiiert. Es gilt, die Weichen für die Zukunft der Behindertenhilfe richtig zu stellen. Dass dies nur gemeinsam mit den behinderten Menschen und mit allen in diesem Bereich Verantwortung tragenden Verbänden, Behörden und Organisationen gelingen kann, liegt auf der Hand. Da neben dem Sozialministerium auch die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe in Bayern, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die Lebenshilfe, der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste, die bayerischen Bezirke und die Pflegekassen sowie die Behindertenbeauftragte der bayerischen Staatsregierung an dieser Initiative mitarbeiten, sind die Voraussetzungen günstig, dass gute Lösungen gefunden werden. Die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten im Bereich der Behindertenhilfe hat in Bayern eine lange Tradition und in den letzten Jahren am Runden Tisch zu guten Ergebnissen geführt.

Das Gremium hat in den letzten Monaten „Eckpunkte zur Umsetzung dezentraler Wohnstrukturen für Menschen mit körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion“ erarbeitet, die es in den nächsten Jahren gemeinsam umzusetzen und weiterzuentwickeln gilt.

1.1 Präambel

Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen vom März 2009 stellt erstmals die Rechte von Menschen mit Behinderung international auf eine gemeinsame Grundlage.

Es beinhaltet an vielen Stellen eine neue Betrachtungsweise. So werden keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderung eingefordert, sondern anhand aller Lebensvollzüge die Bedingungen beschrieben, welche eine Teilhabe von Men-

schen mit Behinderungen am Leben der Gemeinschaft ermöglichen und sicherstellen sollen.

Dabei nimmt der Begriff der „Inklusion“ eine zentrale Bedeutung ein. Inklusion meint die volle und vorbehaltlose Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft, unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung. Die Herausforderung zu einer inklusiven Gesellschaft besteht darin, die bestehenden Förderungs- und Versorgungsstrukturen für Menschen im Sinne der Ziele der Behindertenrechtskonvention zu reflektieren und an vielen Stellen neu zu organisieren und umzugestalten.

Politik, Verwaltung, Leistungsträger, Einrichtungen und Dienste müssen sich auf den Weg machen, um Möglichkeiten zu entwickeln und Modelle zu erproben. Die Politik muss für diesen Prozess die Weichen für die Umwandlung in eine inklusive Gesellschaft stellen. Dieser Prozess kann und muss mit den Betroffenen, den Angehörigen der Betroffenen, den Selbsthilfeorganisationen, den Kosten- und Einrichtungsträgern gemeinsam besprochen werden.

Ein Schritt im Hinblick auf die Vision einer inklusiven Gesellschaft für den Bereich der Behindertenhilfe ist der Ausbau und die Entwicklung dezentraler Wohnstrukturen.

Dieses Papier soll sowohl für Leistungsträger als auch Leistungserbringer eine Orientierungshilfe sein, um bereits bestehende Angebote entsprechend weiter zu entwickeln und neue Angebote an den Forderungen und Grundsätzen für ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben von Menschen mit Behinderung zu planen und auszurichten. Dabei geht es sowohl um stationäre als auch ambulante Angebote dezentraler, gemeindeintegrierter Wohn- und Lebensformen.

1.2 Gegenstand der Ausführungen/Personenkreis

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Schaffung dezentraler Wohnstrukturen als einen Weg, Inklusion zu ermöglichen.

Zielgruppe sind Menschen mit Körperbehinderung und/oder geistiger Behinderung und/oder Sinnesbehinderung. Die Themen, bei denen die psychiatrische Betreuung im Vordergrund steht, sind an anderer Stelle zu behandeln.

Menschen mit schwersten Behinderungen und Lebenseinschränkungen werden ausdrücklich von diesen Eckpunkten erfasst. Die Schwere der Behinderung darf kein Ausschlusskriterium beim Recht auf gemeindeintegriertes und dezentrales Wohnen sein.

1.3 Ausgangslage

Die Studie der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vom 20.01.2010 über die Entwicklung von Fallzahlen in der Eingliederungshilfe macht deutlich, dass bundesweit im Zeitraum von 2005 bis 2008 die Zahl erwachsener Leistungsempfänger in stationären Wohneinrichtungen von 188.100 im Jahr 2005 um nur noch 2,5% auf 192.800 im Jahr 2008 angestiegen ist, während die Steigerung von 2000 bis 2005 noch 16% ausmachte.

Im Bereich des ambulant betreuten Wohnens sind die Fallzahlen von 2005 mit 64.200 bis 2008 auf 92.700 Leistungsberechtigte gestiegen. Dies ergibt über den Gesamtzeitraum von vier Jahren eine Steigerung um 44,4%.

Die Gesamtbetrachtung des ambulanten und stationären Wohnens zeigt bei einer Prognose bis zum Jahr 2014 den mittelfristigen Trend einer deutlichen und ungebrochen starken Fallzahlentwicklung an Hilfen zum Wohnen. Dabei verlagert sich die Nachfrage nachhaltig zum ambulant betreuten Wohnen.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass bei Menschen mit Behinderungen verstärkt der Wunsch nach selbstbestimmten und gemeindeintegrierten Wohnformen besteht. Dieser Trend wird sich verstärkt fortsetzen und ist bei den konzeptionellen Überlegungen zur zukunftsgerechten Gestaltung der Versorgung mit ambulanten und stationären Leistungsangeboten für Hilfen zum Wohnen zu berücksichtigen.

Ziele/fachliche Leitlinien:

2.1 Inklusion und Teilhabe

Es muss im Sinne von Inklusion und Teilhabe überlegt werden, wie bestehende große stationäre Wohnheime für diesen Personenkreis über den Weg der Dezentralisierung und Ambulantisierung - nach den Wünschen von behinderten Menschen – in individuelle, wohnortnahe Wohnformen umorganisiert und umgestaltet werden können.

In diesen Prozess der Umgestaltung müssen behinderte und chronisch kranke Menschen unmittelbar einbezogen werden und mitwirken können. Diese Mitwirkung muss bereits bei der Bedarfs- und Sozialplanung mit den behinderten Menschen, deren Angehörigen und den Fachverbänden der Selbsthilfe vor Ort geschehen. Die Entwicklung von dezentralen Wohnraumstrukturen muss langfristig dahin führen, dass Menschen mit einer Behinderung, wie andere Menschen auch, in einem selbstgewählten Wohnraum soweit wie möglich eigenständig und selbstständig leben können.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind entsprechend auszugestalten.

Die Herstellung von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit der Wohnungen und der öffentlichen Verkehrsmittel, der Informationssysteme, der privaten und öffentlichen Medien, sowie des gesamten Verkehrsraumes müssen in Zusammenhang mit der Schaffung von inklusiven Wohnverhältnissen in der Sozialraumplanung oberste Priorität haben.

Weiter bedarf es eines Ausbaus der bestehenden dezentralen, insbesondere der ambulanten Strukturen in allen Bereichen der Rehabilitation, der Pflege und der Assistenz. Nur durch eine wohnortnahe Versorgungs- und Infrastruktur kann langfristig im Sinne der Inklusion auch das Wohnen nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen von Menschen auch mit schwersten Behinderungen realisiert werden.

Es muss das Ziel der gesamtgesellschaftlichen Wohnungspolitik sein, dass auch behinderte und schwerstbehinderte Menschen unmittelbar in den Städten und Gemeinden wohnen und somit von Anfang an mit nichtbehinderten Menschen zusammenleben können. So liegt der Mehrwert der Inklusion bei der unmittelbaren, ortsnahen Wohnraumgestaltung für alle Menschen darin, dass auch für die nichtbehinderte Bevölkerung durch den unmittelbaren Kontakt Erfahrungen von und mit behinderten Menschen gemacht werden können, die in einem abgelegenen Wohnheim für behinderte Menschen nicht möglich wären. Auch schwerstbehinderte Menschen, die nicht aktiv am Geschehen teilnehmen können, machen durch das unmittelbare Dabeisein, das Zusammenwohnen in der Gemeinschaft, ebenfalls wertvolle Erfahrungen.

Die Forderung nach Selbstbestimmung, Teilhabe und Mitwirkung von behinderten Menschen darf auch nicht missverstanden werden als Übertragung der gesellschaftlichen Verantwortung für behinderte Menschen auf das einzelne Individuum, das nun für sich selbst zu sorgen hat.

Gesellschaftliche Aufgabe muss es im Sinne der Inklusion sein, alle Voraussetzungen und Bedingungen dafür zu schaffen, damit auch Menschen mit einer Behinderung ein ihnen Wünschen entsprechendes individuelles Wohnen ermöglicht wird.

Inklusion und Teilhabe darf aber nicht nur als spezielles Konzept für Menschen mit chronischer Krankheit und Behinderung verstanden werden, sondern ist seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention gesellschaftspolitischer Auftrag. Auch Menschen ohne Behinderung müssen die Vorzüge des gemeinsamen und unmittelbaren Zusammenseins von nichtbehinderten und behinderten Menschen verdeutlicht werden. Nur wenn der Großteil der Bevölkerung die in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Maßnahmen mitträgt, wird der Weg zu einer „Inklusiven Gesellschaft“ gelingen.

2.2 Grundzüge inklusiver Wohnkonzepte

Eine wesentliche Grundlage inklusiver Wohnkonzepte ist es, geeigneten Wohnraum für Menschen mit Behinderung in Gemeinwesen und Sozialräumen zu schaffen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob bereits bestehender Wohnraum genutzt werden kann. Menschen mit Behinderungen können somit als Einzelpersonen, Paare oder

in Wohngemeinschaften leben, wo ihrem Hilfebedarf entsprechend Assistenzleistungen erbracht werden.

Konzeptionell sind diese Wohnformen und –räume durch teilhabeorientierte Konzepte mit dem Gemeinwesen zu verzahnen, um

- a. bestehende Angebote miteinander zu vernetzen
- b. die sozialräumlichen Ressourcen und Potentiale für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu machen
- c. Teilhabe am Leben des Gemeinwesens und an der dort vorhandenen Infrastruktur zu ermöglichen

Als Grundsatz soll gelten, dass neue Angebote von Wohnformen, die für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, dem Charakter einer Wohngemeinschaft in Wohnbauweise (familienähnliches Wohnen) entsprechen sollen. Der Charakter und die Gestaltungsmerkmale eines sog. Zweckbaus sollen weitestgehend vermieden werden. Die Charakteristik soll der eines Wohnhauses bzw. einer Wohnanlage entsprechen.

Die Gebäude sollen ein gemeindeintegriertes Wohnen ermöglichen, d.h. von ihrer Konstruktion her eine Verzahnung mit und eine Anpassung an die umgebende Bebauung ermöglichen. Die Grundstücke müssen dazu von ihrer Lage her eine Infrastrukturanbindung ermöglichen und in Wohngebieten situiert sein.

Die Raumanordnung und –aufteilung im Gebäude soll ein möglichst selbstbestimmtes und privates Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

Eine Schwerpunktsetzung bzgl. der Mobilität (Barrierefreiheit) der primär in dem Wohnhaus zu betreuenden Menschen mit Behinderungen ist Voraussetzung der Planung.

Daher sollen zukünftig kleinteilige, gemeindeintegrierte und an der üblichen Bebauung orientierte Wohnhäuser für Menschen mit Behinderungen entstehen, die je nach Hilfebedarf auch ein stationäres Setting bieten können. Kleinteilig bedeutet, dass eine Verdichtung solcher Wohnformen an einem Ort zu vermeiden ist.

3. Kriterien zur Umsetzung

3.1 Faktoren, die bei der Umsetzung/Realisierung dezentraler Wohnkonzepte beachtet werden müssen, insbesondere

- Wünsche der betroffenen Menschen
- Lage des Grundstücks
- Umgebung bzw. Sozialraum, in dem die Immobilie liegt
- Infrastruktur des Ortes (Stadt/Gemeinde)
- Ordnungsrechtliche Fragestellungen (z.B. baurechtliche Fragestellungen, insbesondere Standards des baulichen und technischen Brandschutzes, sowie Fragestellungen des Nutzungsrechts, Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung)
- Sozialraumorientierung des Konzeptes
- Offenheit und Unterstützung der Kommune, ihrer Repräsentanten und der Bevölkerung
- Vernetzung mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren im Gemeinwesen
- differenzierte und zielgruppenorientierte baurechtliche Betrachtung
- kommunale Teilhabeplanung
- Einbeziehung von Angehörigen und gesetzlichen Betreuern

3.2 Kriterien zur Auswahl geeigneter Standorte

Das Wohnangebot sollte seinen Standort in einer Kommune haben, die über eine gut ausgebaute und möglichst barrierefrei erreichbare Infrastruktur verfügt.

Die Standortkriterien sollten sich am Charakter des privaten Wohnens orientieren.

Hierzu gehören insbesondere

- öffentlicher Personennahverkehr
- Einkaufsmöglichkeiten aller Art,
- Arztpraxen,
- Apotheken,
- Gaststätten,
- Vereine,
- kulturelle Angebote,
- Sportveranstaltungen

3.3 Ausbau ambulanter Angebote

Die Stärkung der Fähigkeit und der Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung, über ihr Leben selbst zu bestimmen und es selbst zu gestalten, ist ein grundlegendes Prinzip bayerischer Behindertenpolitik.

Eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung ist in der Familie, in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft oft erst dann möglich, wenn geeignete ambulante Hilfeangebote zur Verfügung stellen.

Alle Hilfeangebote sollen Raum lassen für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, sollen Eigeninitiative anregen und die vorhandenen Ressourcen mobilisieren.

Die Dienste der Offenen Behindertenarbeit leisten u.a. in den Bereichen Beratung, Koordination und Vernetzung einen unverzichtbaren Beitrag. In den vergangenen 20 Jahren, seit in Kraft treten der ersten Förderrichtlinie, ist ein landesweites Netz an solchen Diensten entstanden. Zum 01.01.2010 konnte dieses Netz aufgrund der neuen, gemeinsamen Förderrichtlinie von Freistaat Bayern und den bayerischen Bezirken noch enger geknüpft werden. Mit der neuen Förderrichtlinie wird erstmals landesweit eine einheitliche ambulante Versorgung in jedem Landkreis

bzw. jeder kreisfreien Stadt durch die Einführung der Fachkraftquote erreicht. Freistaat Bayern und die Bezirke stellen erhebliche Mittel für die Förderung der ambulanten Dienste zur Verfügung. Damit kann in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt die Fachkraftquote von 1 : 50.000 (Fachkraft pro Einwohner) umgesetzt werden. Als langfristiges Ziel der ambulanten Versorgung wird eine Fachkraftquote von 1 : 40.000 angestrebt.

Bei der Umsetzung der Leistungen der Eingliederungshilfe kommt es in Zukunft über die offene Behindertenarbeit hinaus verstärkt darauf an, eine personenbezogene und flexible Hilfestaltung zu unterstützen. Dazu müssen in jedem Einzelfall die Verhältnisse vor Ort berücksichtigt und die individuellen Möglichkeiten des Hilfesuchenden und seiner Umgebung in die Hilfestaltung eingebunden werden. Konzeptionelle Rahmenbedingungen müssen sicherstellen, dass ein Wechsel aus dem stationären Leistungsbezug in den ambulanten und umgekehrt möglich ist, wenn die Bedarfssituation des Leistungsberechtigten dies ermöglicht oder erfordert.

Ein besonderer Handlungsbedarf entsteht daraus, dass die bisherigen Angebotsstrukturen in der Leistungserbringerlandschaft es den Leistungsberechtigten nur selten ermöglichen, individuell geschnürte und flexible Leistungspakete „einzukaufen“. Dies betrifft vor allem die Verfügbarkeit differenzierter, ambulanter Angebote zur Bedarfsdeckung. Diese können einerseits aus der Weiterentwicklung und Diversifizierung der bestehenden ambulanten und voll- und teilstationären Angebotsstrukturen entstehen. Andererseits muss aber auch an die praktische Auflösung der überkommenen „Leistungsschubladen“ ambulant, teilstationär und stationär gedacht werden. Ziel sollte die Vernetzung aller geeigneten Angebotsoptionen im Einzelfall sein.

Dabei muss auf die vorhandenen Lösungen aufgebaut und diese weiterentwickelt werden. Nachhaltige Veränderungen in der Versorgungsstruktur können nur durch ein effektives Zusammenwirken aller beteiligten Stellen erfolgreich geschultert werden. Dies ist ein längerfristig angelegter Prozess, der eine angemessene Laufzeit benötigt. Hinzu kommt, dass gerade im Bereich des ambulant betreuten Wohnens in vielen regionalen Bereichen erst neue Leistungsangebote geschaffen und in die bestehenden Versorgungsstrukturen eingebunden werden müssen. Auch dies ist nur in mittelfristigen Planungsschritten vorstellbar. Neben der Schaffung der konzeptionellen und organisatorischen Strukturen ist dazu auch der Einsatz

zusätzlicher finanzieller Mittel erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich hier in den letzten Jahren ein erheblicher Nachholbedarf aufgestaut hat.

3.4 Persönliches Budget

Das Persönliche Budget erweitert die Möglichkeiten für behinderte Menschen, außerhalb stationärer Wohnformen zu leben und ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft flexibel zu gestalten. Allerdings stellt es keine neue, eigenständige Leistung dar sondern ist eine neue Form der Ausführung von Leistungen, das heißt, Geldleistung statt Sachleistung.

Möglich sind dabei auch Budgets für einen Teil des Bedarfs, in Kombination mit den herkömmlichen Leistungen.

§ 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX beschränkt die Höhe des persönlichen Budgets auf die vergleichbare Sachleistung. Leistungen für den Lebensunterhalt (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) sind nicht budgetfähig.

Der Leistungsberechtigte wird zum "Kunden", der sich seine bedarfsgerechte Leistung selbst organisieren, gestalten und bezahlen kann. Dabei muss der Mensch mit Behinderung bei Bedarf unterstützt werden. Unter den derzeitigen Bedingungen begründen sich für den Budgetnehmer auch erhebliche rechtliche Pflichten.

Das persönliche Budget ist auch eine Herausforderung an die Leistungserbringer. Die Erbringung von Einzelleistungen, deren Art und Umfang in viel stärkerem Maße durch den Leistungsempfänger mitbestimmt wird, stellt für diese gegenüber der Erbringung als "Komplettpaket" neue Anforderungen.

3.5 Nutzungs- und Umwandlungskonzepte für bestehende Einrichtungen

Nutzungs- und Umwandlungskonzepte für bestehende Einrichtungen sind im Wesentlichen abhängig von Standort und Größenordnung. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

3.5.1. Aspekte des inklusiven Wohnens innerhalb von Kerneinrichtungen

Realisierung eines Gemeinwesens auf dem Einrichtungsgelände:

- Bauen von kleinteiligen Wohnhäusern auf dem Einrichtungsgelände
- Schaffung von anmietbarem Wohnraum auf dem Einrichtungsgelände, auch für Menschen ohne Behinderung
- Ausweisung von Baugrund auf dem Einrichtungsgelände, auch für Menschen ohne Behinderung
- Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr
- Förderung ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements
- Kooperation mit Vereinen und Firmen
- Aktivitäten und Konzepte, die dazu dienen, Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderungen auf dem Kerngelände zu ermöglichen und zu fördern, z.B. geeignete kulturelle, touristische oder gewerbliche Aktivitäten

3.5.2. Aspekte des inklusiven Wohnens außerhalb der Kerneinrichtungen

- gemeindeintegriert
- nicht in schlecht erschlossenen Randlagen oder in Gewerbegebieten
- auf der Basis sozialraumorientierter Konzepte (u.a. wohnortorientiert sowie Vernetzung mit bestehenden, allgemein zugänglichen Angeboten und Diensten, keine Parallelstrukturen)
- kleinteilige Wohnformen

3.5.3. Aspekte der weiteren Nutzung freierwerdender Gebäude und Flächen

Immobilien in abseitiger ländlicher Lage sind häufig kaum verwertbar, da für gewerbliche Nutzungen, sowie für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung in dieser Lage häufig keine Nachfrage besteht. Grundsätzlich denkbar sind unter Beachtung bestehender Zweckbindungen folgende Umwandlungen:

- gewerbliche Nutzung
- Umwandlung in Wohnraum für den Mietwohnungsmarkt

- touristische Nutzungen und Ansätze
- Hereinnahme von privaten und öffentlichen Institutionen, z. B. Vermietungen an Regelschulen etc.

3.6 Rahmenbedingungen zum Umbau bestehender Einrichtungen

Es sind politische, insbesondere rechtliche Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen und die Leistungsanbieter zu entwickeln, welche die derzeit bestehenden Hindernisse abmildern und die Schaffung inklusiver, dezentraler Wohnkonzepte unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Fördermitteln bzw. Zweckbindungen zugunsten neuer, inklusiver Wohnkonzepte und für die Absicherung der Risiken für Personen, die aus dem stationären in das ambulante System wechseln.

Hilfreich wäre vor allem eine Deregulierung in folgenden ordnungsrechtlichen Bereichen:

- Baurechtliche Aspekte, einschließlich der Handhabung des baulichen und technischen Brandschutzes (BayBO)
- Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes
- Handlungs- bzw. Umsetzungsspielräume hinsichtlich der Vorgaben des PflWoqG und der entsprechenden Ausführungsverordnung
- Handhabung der Arbeitsstättenverordnung

3.7 Finanzierung

3.7.1 Anpassung des Förderwesens

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden steigenden Zahl der Menschen mit schweren Behinderungen und mit besonderem Hilfebedarf kann unter dem Aspekt der Inklusion im Rahmen der Anpassung des Förderwesens künftig eine **verstärkte Auslagerung von Wohngruppen der stationären Einrichtung in die Umgebung** als betreute Wohngruppe der Einrichtung ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Selbstbestimmung und Selbständigkeit von Menschen mit Behinderung sein.

Soweit dafür Investitionskosten anfallen, unterstützt dies der Freistaat Bayern im Rahmen der regulären Investitionsförderung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Im Rahmen dieser Auslagerung von Wohnplätzen stellt sich häufig auch die Frage der Nutzungsänderung von geförderten Wohnheimen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass Fördermittel nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden dürfen. Wenn der Zweck der Zuwendung während der zeitlichen Bindung nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird, ist die Zuwendung anteilig zu erstatten. Letzteres gilt nicht, wenn der Zweck mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde und der anderen Zuwendungsgeber sowie der Kostenträger des laufenden Betriebs für **andere förderungsfähige Zwecke** verwendet wird.

Für die Konversion und Dezentralisierung von Komplexeinrichtungen sind zusätzliche erhebliche Fördermittel notwendig. Die Förderung unter der Federführung des Sozialministeriums kann bei der jeweiligen Regierung, bei der Landeshauptstadt München oder den Städten Augsburg und Nürnberg beantragt werden.

Eine wichtige Ergänzung stellt die Förderung zur **Schaffung besonderer, ambulant betreuter Wohnformen** für Menschen mit Behinderung durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern dar (die Fördermittel können ebenfalls bei der jeweiligen Regierung, bei der Landeshauptstadt München oder den Städten Augsburg und Nürnberg beantragt werden). Mit dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG), das am 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist, wurde der Rahmen für die Fördervoraussetzungen so erweitert, dass gerade neue Formen des Wohnens (dazu zählen auch (Miet-)Wohnungen für ältere Menschen und für Menschen mit Behinderung, die betreutes Wohnen ermöglichen) noch besser realisiert werden können. So wird im Rahmen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms die Bildung von Wohngruppen erleichtert und Wohnungen für Senioren und Menschen mit Behinderung in geeigneten Wohnprojekten verstärkt gefördert.

Die neuen auf der Grundlage des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes erarbeiteten Wohnraumförderbestimmungen 2008 (WFB 2008) tragen diesen Er-

forderungen Rechnung. Die Förderung neuer Wohnformen ist nicht nur für viele ältere Menschen sondern auch für Menschen mit Behinderung eine denkbare und sinnvolle Lösung als Alternative zu einer Heimunterbringung.

Die Einleitung weiterer Schritte zur Anpassung des Förderwesens ist abhängig von konkreten Ergebnissen der Diskussion zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

3.7.2 Finanzierung der laufenden Kosten

Unter dezentralen Strukturen sind sowohl dezentrales Wohnen in ambulanter als auch stationärer Form gemeint.

Derzeit bedarf es genau definierter Festlegungen, da unterschiedliche Finanzierungsformen und Kostenträger vorliegen (SGB XII, SGB V und SGB XI). Ambulante Versorgung kann eine Verlagerung gewisser Versorgungsbereiche zwischen den Kostenträgern auslösen. Die gesetzliche Leistungsverantwortung des jeweiligen Kostenträgers muss gewahrt bleiben. Die Sicherstellung der Refinanzierung veränderter Versorgungsstrukturen ist vom Gesetzgeber zu gewährleisten.

Künftig wäre eine Finanzierung der verschiedensten Wohnformen unabhängig von dem Status ambulant oder stationär wünschenswert.

Die Finanzierung der laufenden Kosten von Maßnahmen der Eingliederungshilfe obliegt nach Landesrecht den Bezirken als überörtliche Träger der Sozialhilfe in Bayern. Im ambulanten Bereich erstreckt sich allerdings nur bei Leistungen der Eingliederungshilfe in Form des ambulant betreuten Wohnens gemäß Art. 82 Abs. 2 AGSG die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe auf alle gleichzeitig erforderlichen sonstigen Sozialhilfeleistungen. Soweit die ambulanten Eingliederungshilfeleistungen ausschließlich dem Zweck der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben dienen (insbesondere Maßnahmen zur Freizeitgestaltung) ist der Bezirk nur für diese Hilfen zuständig. Sind gleichzeitig weitere Sozialhilfeleistungen erforderlich, bleibt es insoweit bei der Kostenträgerschaft des dafür zuständigen Sozialhilfeträgers.

Die Übernahme der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik

Deutschland bedarf der weiteren Umsetzung in nationales Recht.

Für die praktische Umsetzung der Dezentralisierung von Wohnstrukturen wird es darauf ankommen, gemeinsam getragene Konzepte für die Hilfestellung zu erarbeiten, die die notwendige Leistungsqualität mit wirtschaftlichen Entgelten gewährleistet. Die Mitverantwortung des Bundes für Menschen mit Behinderungen darf sich nicht auf die Schaffung von anspruchsbegründeten Rechtsgrundlagen beschränken, sondern muss auch die Beteiligung an den erforderlichen finanziellen Mitteln umfassen.